

# 6 Einführung in die Bilanzpolitik

Bilanzpolitik – auch Jahresabschlusspolitik oder Rechnungslegungspolitik genannt – umfasst die zielgerichtete Gestaltung des Jahresabschlusses (gegebenenfalls des Lageberichts und anderer rechnungslegungsspezifischer Informationen, z. B. Ad-hoc-Meldungen), insbesondere des Vermögens-, Schulden- und Erfolgsausweises sowie die Gewinnverwendung durch das Management. Sie ist in das Gesamtzielsystem eines Unternehmens einzubinden und sollte für das Unternehmen Vorteile bieten. Der Zweck aller bilanzpolitischen Maßnahmen, unter Einhaltung der Bilanzierungsregeln, ist die zielorientierte Beeinflussung der Informationsempfänger. Ziele der Bilanzpolitik können beispielsweise publizitäts- oder finanzpolitischer Art sein.

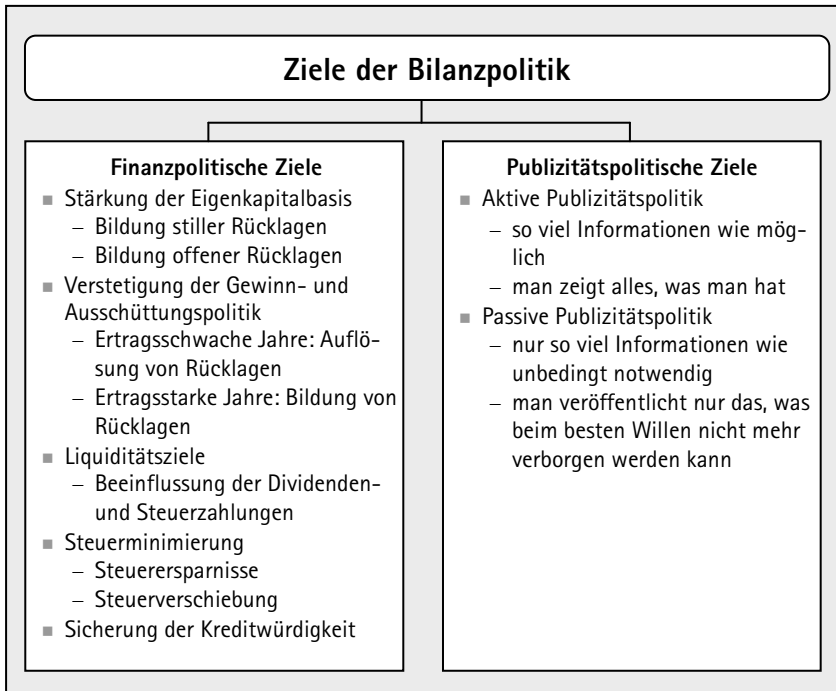


Abb. 13: Ziele der Bilanzpolitik

Zum Aufgabengebiet der Bilanzpolitik gehört die Gestaltung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs sowie des Lageberichts, sodass der Jahresabschluss den betrieblichen Zielsetzungen entspricht. Mithilfe der Bilanzpolitik sollen die vermittelten Informationen in eine gewünschte Richtung gelenkt werden, d. h., dem Leser der Bilanz soll ein bestimmter Eindruck vermittelt werden. Der Gestaltungsspielraum der Bilanzpolitik kann durch Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie Ermessensspielräume bewusst gesteuert werden. Eine zielorientierte Bilanzpolitik kann zum einen durch Sachverhaltsgestaltungen, zum anderen durch Sachverhaltsabbildungen realisiert werden.

Als **Sachverhaltsgestaltungen** werden alle Maßnahmen der Bilanzpolitik bezeichnet, die gegebene Sachverhalte vor dem Bilanzstichtag ändern bzw. gestalten. Sie ermöglichen z. B., dass

- die Kapitalstruktur durch Umfinanzierung von kurzfristigem in langfristiges Fremdkapital verbessert wird,
- abschlussrelevante Sachverhalte realisiert oder verhindert werden können. So entstehen z. B. durch die Verschiebung einer Investition in das nächste Geschäftsjahr keine zusätzlichen Abschreibungen und es fließen auch keine liquiden Mittel aus dem Unternehmen ab. Es können beispielsweise vor dem Geschäftsjahresende Wertpapiere, deren aktueller Börsenkurs über den Anschaffungskosten liegt, verkauft werden, um Gewinne zu realisieren. Diese Wertpapiere können dann zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres wieder zurückgekauft werden.
- Das Ergebnis kann auch beeinflusst werden, indem Umsatzerlöse beschleunigt oder verzögert werden, um auf diese Weise gezielt Gewinne entweder im neuen oder im alten Geschäftsjahr zu realisieren.

Ein weiteres Instrument der Bilanzpolitik stellen die **Sachverhaltsabbildungen** dar. Sie umfassen materielle und formelle Instrumente wie z. B.

- Wahlrechte in der Bilanzgliederung (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB) oder
- bei der Darstellung des Ergebnisses nach der Ergebnisverwendung (§ 268 Abs. 1 HGB).

Materielle Instrumente sind z. B.

- Ansatzwahlrechte (selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Disagio, aktivierte latente Steuern) oder

- Bewertungswahlrechte (Abschreibungsmethoden, Bewertungsvereinfachungsverfahren).

Die folgende Abbildung zeigt die Möglichkeiten des bilanzpolitischen Gestaltungspotenzials der Sachverhaltsabbildungen.

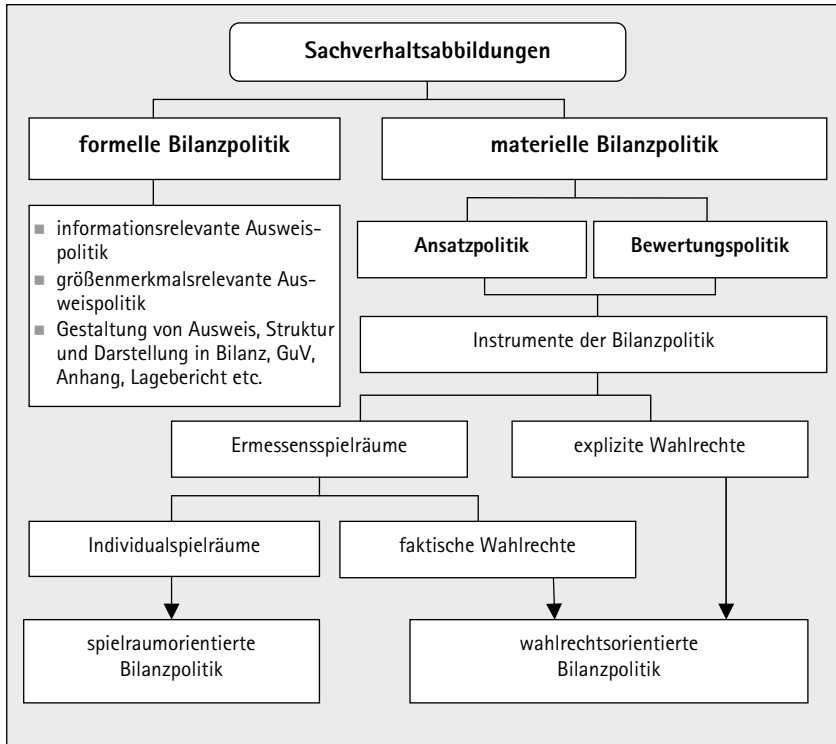


Abb. 14: Bilanzpolitische Sachverhaltsabbildungen<sup>110</sup>

Mithilfe der Bilanzpolitik können Sie

- die finanzwirtschaftliche Aktionsebene des Unternehmens optimieren (Innenwirkung) und

<sup>110</sup> In Anlehnung an: Veit, K.-R.: Bilanzpolitik, 2002, S. 6 und 8.

- das gute Ansehen des Unternehmens bei den Bilanzadressaten maximieren (Außenwirkung).

Die folgende Abbildung gibt Ihnen einen Gesamtüberblick über das bilanzpolitische Gestaltungspotenzial von Sachverhaltsgestaltungen und Sachverhaltsabbildungen.

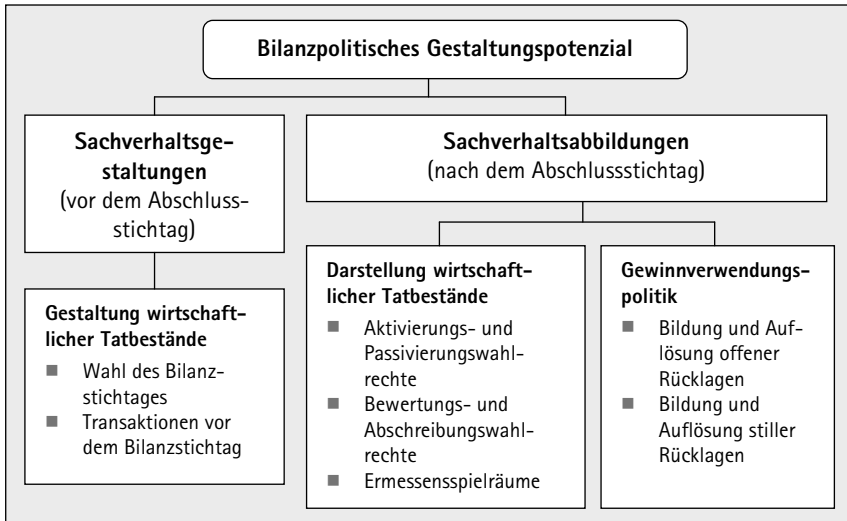


Abb. 15: Bilanzpolitische Sachverhaltsgestaltungen und -abbildungen

Seit der Finanzkrise ist die Bilanzpolitik sehr in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Leider sind es eher die negativen Beispiele, über die in den Medien berichtet wird.

Trotz des teilweise negativen Images, das der Bilanzpolitik beigemessen wird, hat die Bilanzpolitik doch viele positive Seiten für die Unternehmen. Das Management kann durch ein geschicktes Nutzen der Wahlrechte und Ermessensspielräume der Rechnungslegungsvorschriften zum einen

- in wirtschaftlich schwierigen Situationen nach außen ein einigermaßen positives Bild hinsichtlich der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens darstellen und andererseits
- in wirtschaftlich erfolgreichen Geschäftsjahren durch eine bewusst gesteuerte Bilanzpolitik stille Reserven schaffen.

Dadurch können das Unternehmensergebnis, das Ausschüttungspotenzial und die Steuerbelastung reduziert werden.

## 6.1 Definition Bilanzpolitik

Bilanzpolitik ist eine bewusste und, im Hinblick auf die Unternehmensziele, zweckorientierte Gestaltung von Form und Inhalt des Jahresabschlusses, des Lageberichts und anderer jahresabschlussspezifischer Informationen. Die Bilanzpolitik zielt auf eine Verhaltensbeeinflussung der Jahresabschlussadressaten ab und/oder möchte Zahlungskonsequenzen (Gewinnausschüttung und Ertragsteuerzahlungen) beeinflussen.

Mithilfe der Bilanzpolitik können die Unternehmen innerhalb gewisser Grenzen:

- die Gewinnausschüttung steuern,
- die Bilanzstruktur gestalten,
- eine Verminderung der Steuerbelastung erreichen und
- mit einer ausgewogenen Informationspolitik die Publizitätspflichten erfüllen.

Bilanzpolitik ist somit die absichtsvolle, zielgerichtete Gestaltung des Jahresabschlusses durch das Management unter Ausnutzung von legalen Spielräumen, die die relevanten Rechnungslegungsvorschriften gewähren.

Bei allen bilanzpolitischen Maßnahmen sollten Sie die folgenden Überlegungen für Ihre strategische bilanzpolitische Ausrichtung immer berücksichtigen:

- Soll im Hinblick auf die Kapitalgeber eher eine gläubigerorientierte oder eher eine investorenorientierte Bilanzpolitik favorisiert werden?
- Soll im Hinblick auf den Informationsumfang eher eine passive oder eine aktive Publizitätspolitik betrieben werden?

Zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung sind sehr viele Geschäftsvorfälle noch nicht abgeschlossen, wodurch sie für die Bilanzpolitik genutzt werden können.

Typische Beispiele für solche Geschäftsvorfälle sind:

- Sachanlagevermögen (z. B. Gebäude, Maschinen, Fuhrpark, Betriebs- und Geschäftsausstattung), die während des Geschäftsjahres angeschafft oder hergestellt wurden, aber über den Abschlussstichtag hinaus noch genutzt werden,
- die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren,

- Fertigerzeugnisse, die schon hergestellt wurden, aber noch nicht verkauft werden konnten und bis zur Veräußerung nach dem Bilanzstichtag gelagert werden,
- hergestellte Erzeugnisse, die schon verkauft sind, deren Auslieferung allerdings erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt,
- verkaufte Produkte, die ausgeliefert wurden, aber vom Kunden noch nicht bezahlt wurden,
- Gewährleistungsansprüche der Kunden, die noch relativ ungewiss sind,
- Steuerzahlungen, die noch nicht genau berechnet sind.

Im Rahmen der Bilanzpolitik sind die folgenden Fragen maßgebend:

- Welche Sachverhalte sind in der Bilanz anzusetzen (**Bilanzierung**)?
- In welcher Höhe sind die Sachverhalte aufzunehmen (**Bewertung**)?
- An welcher Stelle in der Bilanz soll der Posten ausgewiesen (**Ausweis**) werden?

## 6.2 Ziele der Bilanzpolitik

Die bilanzpolitischen Ziele sind dem allgemeinen Ziel der Gewinnmaximierung unter Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft untergeordnet.

Wesentliche Ziele der Bilanzpolitik sind:

- Gestaltung der Bilanzstruktur und Gestaltung des Ergebnisses.
- Steuerpolitische Zielsetzungen zur Steuerbarwertminimierung. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die die Steuerbemessungsgrundlage verringern, um eine Steuerstundung oder gar Steuereinsparungen erzielen zu können. Erreicht wird dies, indem Erträge und Gewinne in die Zukunft, und Aufwendungen in die Gegenwart oder in niedriger besteuerte Länder verlegt werden.
- Beeinflussung der finanzwirtschaftlichen Situation des Unternehmens, indem die Steuerbelastung reduziert wird.
- Beeinflussung des finanziellen Bereichs, z. B. Höhe des ausgewiesenen Gewinns, Verwendung des Gewinns sowie Liquiditäts- und Rentabilitätsverbesserung durch Bewertungs-, Abschreibungs-, Rückstellungs- und Rücklagenpolitik.
- Beeinflussung der Gewinnausschüttung, da für ein Unternehmen die Gewinnausschüttung oder -thesaurierung von großer Bedeutung ist und auch

zahlreicher Vorüberlegungen und Planungen bedarf. So können die Zielgröße „**Jahresüberschuss**“ bei der Gewinnermittlung sowie die Zielgröße „**Bilanzgewinn**“ bei der Gewinnverwendung beeinflusst werden.

- Beeinflussung der am Jahresabschluss interessierten Personen, um diese in einer für das Unternehmen günstigen Weise zu lenken.
- Steuerung der publizitätspolitischen Zielstellungen, die auf psychologischer Ebene bei den Jahresabschlussadressaten wirken sollen. Ein Beispiel wäre die „Schönung“ der Bilanz zu Ratingzwecken oder auch, um eine Bank oder einen anderen Fremdkapitalgeber zu überzeugen.
- Implizite Ziele, die nicht an die Öffentlichkeit kommen sollen, z. B. die Erhöhung des Unternehmensergebnisses vor dem Verkauf oder auch die Abschlussverschlechterung bei einem Managementwechsel, sodass das neue Management zukünftig bessere Jahresabschlüsse (Bilanzen und GuV) vorweisen kann.<sup>111</sup>

Die folgende Abbildung veranschaulicht Ziele und Zielgrößen der Bilanzpolitik.

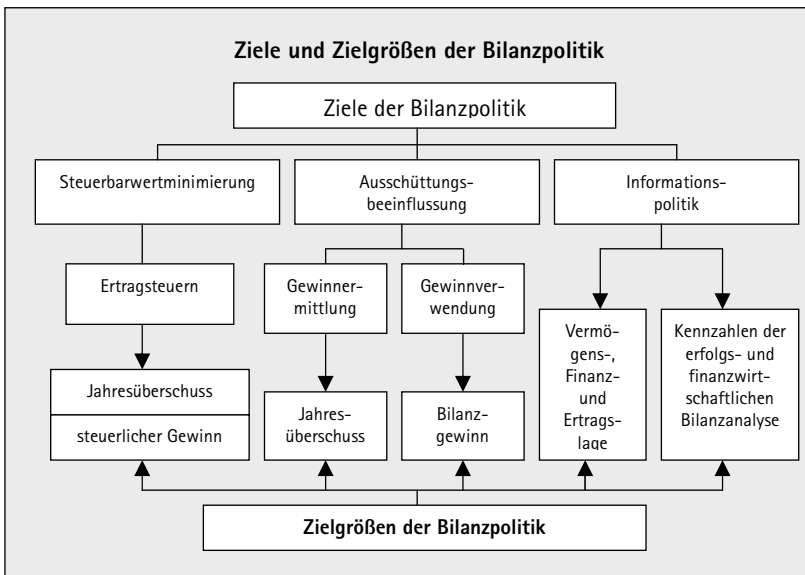


Abb. 16: Ziele und Zielgrößen der Bilanzpolitik

<sup>111</sup> Coenberg, A.-G. et al.: Jahresabschluss und -analyse, 2009, S. 998 f.

## 6.3 Instrumente der Bilanzpolitik

Sobald die eigentliche Zielsetzung der Bilanzpolitik festgelegt wurde, stellt sich die Frage, mit welchen Instrumenten das Ziel am besten erreicht werden kann. Es sind drei bilanzpolitische Instrumentarien zu unterscheiden:

- die **materielle Bilanzpolitik** zur Beeinflussung des Erfolgsausweises,
- die **formelle Bilanzpolitik** zur Beeinflussung der Darstellung und Veröffentlichung der Rechnungslegung und
- die **zeitliche Bilanzpolitik**, die sich im Wesentlichen auf die Wahl des Bilanzstichtags, den Bilanzvorlagetermin, den Bilanzveröffentlichungstermin und den Abgabetermin der Steuererklärung erstreckt.

Die Instrumente der Bilanzpolitik können wie folgt unterschieden werden:

Materielle Instrumente	Formelle Instrumente	Zeitliche Instrumente
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sachverhaltsgestaltung (vor dem Bilanzstichtag)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gliederungstiefe von Bilanz und GuV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wahl des Bilanzstichtags</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausnutzung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie von Schätz- und Prognoseverfahren (nach dem Bilanzstichtag)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bruttoprinzip</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Festlegung des Bilanzvorlagetermins</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gewinnverwendung (nach dem Bilanzstichtag)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausführlichkeit des Geschäftsberichts</li> <li>■ Veröffentlichung von Zusatzinformationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Festlegung des Bilanzveröffentlichungstermins</li> <li>■ Abgabetermin der Steuererklärung</li> </ul>

Tab. 42: Instrumente der Bilanzpolitik

Wertbeeinflussende Änderungen in der Bilanz im Sinne einer **materiellen Bilanzpolitik** berühren stets auch die Strukturen von Vermögen oder Kapital, also auch die **formelle Bilanzpolitik**.

### 6.3.1 Materielle Instrumente der Bilanzpolitik

Bei den **materiellen Instrumenten**, zu denen u. a. die **Sachverhaltsgestaltungen** gehören, kann zwischen **expliziten** und **faktischen Wahlrechten** unterschieden werden. Explizite Wahlrechte sind, wie der Name bereits andeutet, ausdrücklich im Gesetz formuliert.



Das Gegenstück zu den expliziten Wahlrechten sind die **faktischen Wahlrechte** der Bilanzpolitik. Da die gesetzlichen Richtlinien nicht alle Sachverhalte bis ins letzte Detail erfassen können, entstehen für die Bilanzpolitik gewisse Ermessensspielräume.

Faktische Ermessensspielräume ergeben sich, wo es keine objektiven Wertansätze gibt oder dort, wo individuelle Sachverhalte abgebildet werden sollen. Bei solchen Sachverhalte mit unvollkommenen Informationen und mit Ungewissheit in der Zukunft.

Bei solchen Sachverhalten müssen Ereignisse prognostiziert und Werte geschätzt werden, wie z. B. bei:

- Einzelwertberichtigungen hinsichtlich der Ausfallrisiken bei Kundenforderungen,
- der Schätzung von Nutzungsdauern abnutzbarer Vermögensgegenstände,
- Rückstellungen für ungewisse Garantie- und Rekultivierungsverpflichtungen.

Die Sachverhaltsgestaltungen dienen in erster Linie der optischen Aufwertung der Bilanz. Beispiele dazu sind der Verkauf eines nicht betriebsnotwendigen Grundstücks vor dem Bilanzstichtag, um höhere Erträge ausweisen zu können, oder der geschickte Einsatz von Leasing und dessen Spezialform „Sale-and-Lease-back“ (Rückmietverkauf).

### **Beeinflussung der materiellen Sachverhaltsabbildungen**

Bei den materiellen Sachverhaltsabbildungen kann zwischen Ansatz- und Bewertungswahlrechten sowie Ermessensspielräumen unterschieden werden. Bei den expliziten Ansatzwahlrechten geht es um die Frage, ob bestimmte Vermögens- oder Schuldposten in die Bilanz aufgenommen, d. h. aktiviert oder passiviert werden sollen.

Die **Bilanzierungswahlrechte** der materiellen Instrumente ermöglichen mit der Aktivierung oder Nichtpassivierung eines Sachverhalts einen höheren Nettovermögens- und Erfolgsausweis sowie mit der Nichtaktivierung oder Passivierung einen niedrigeren Nettovermögens- und Erfolgsausweis.<sup>112</sup>

---

<sup>112</sup> Baus, J.: Bilanzpolitik, 1999, S. 34.